

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Erdgasnetz (Anschlussvertrag Erdgas)

1. Leistungen der EW Höfe AG

1.1. Anschluss an das Erdgasnetz

- 1.1.1. Die EW Höfe AG schliesst die Anlagen des Kunden an das Erdgasnetz und erstellt die dafür notwendige Anschlussleitung ab der vorhandenen Verteilleitung bis zur Hauptabsperrarmatur im Gebäude des Kunden.
- 1.1.2. Die Realisierung des Anschlusses verpflichtet die EW Höfe AG nicht zur Erdgaslieferung. Diese ist vertraglich gesondert zu regeln.
- 1.1.3. Die EW Höfe AG trifft keine generelle Anschlusspflicht. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Groberschliessung, die im freien Ermessen der EW Höfe AG liegt.

2. Anschlussbedingungen

2.1. Ort des Anschlusses

Die EW Höfe AG legt den Ort der Verbindung mit dem Erdgasnetz im Interesse der Kostenoptimierung für das Gesamtnetz fest.

2.2. Bauliche Ausführung

Die EW Höfe AG legt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Rohrdimension sowie den Standort des Erdgaszählers fest. Dabei nimmt sie, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf die Kundeninteressen Rücksicht. Für ein und dieselbe Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt.

2.3. Raumbedarf

Die Kunden stellen der EW Höfe AG den für die verschiedenen Installationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Sie räumen der EW Höfe AG das Recht zum Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch ein.

2.4. Gemeinsamer Anschluss

Die EW Höfe AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung die Anlagen weiterer Kunden ohne Kostenfolge für die EW Höfe AG oder die weiteren Kunden anzuschliessen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der EW Höfe AG nicht befugt, Anlagen Dritter an das Netz oder seine Anlagen anzuschliessen.

3. Dienstbarkeiten; Zutrittsrecht

- 3.1. Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte erteilen der EW Höfe AG kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, dieses Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die EW Höfe AG ist berechtigt, dieses Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2. Der EW Höfe AG ist der Zutritt zu den Hausinstallationen und Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, zu gestatten.

4. Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze ist zugleich Erdgasübergabestelle und befindet sich am Ende der Hausanschlussleitung bei der Hauptabsperrarmatur im Gebäude des Kunden.

5. Messeinrichtungen

5.1. Installation, Kosten

Die notwendigen Apparaturen für die Messung der über das Netz bzw. über die Übergabestelle der EW Höfe AG von ihr oder Dritten gelieferten Erdgases werden von der EW Höfe AG angeschafft und bleiben in ihrem Eigentum. Der für die Messeinrichtungen erforderliche Raum wird der EW Höfe AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde erstellt nach Massgabe der von der EW Höfe AG gelieferten Angaben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.

5.2. Kundenseitige Messeinrichtung

Es steht dem Kunden frei, auf eigene Kosten eine andere Messeinrichtung anzuschaffen vorausgesetzt, diese entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist amtlich geeicht. Die EW Höfe AG ist zu informieren und hat das Recht, solche Messeinrichtungen des Kunden zu überprüfen und zu plombieren. Für den Unterhalt hat der Kunde selbst aufzukommen. Die Handhabung der Messdaten wird im Netzbenutzungs- und Erdgaslieferungsvertrag separat geregelt.

6. Unterhalt und Erneuerung der Anlagen

Notwendige Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Anschlussleitungen werden durch die EW Höfe AG bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

7. Entgelt

7.1. Anschluss

- 7.1.1. Der Aufwand für Neuanschlüsse oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse geht zulasten des Kunden. Das Entgelt umfasst den Aufwand für den Netzanschluss sowie einen Pauschalbeitrag an den Aufwand für das Verteilungsnetz, Druckreduzier- und Messstationen sowie die Transportleitung. Die Bemessung richtet sich nach der Dimensionierung des Anschlusses. Die Kosten für Neuanschlüsse oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse gehen zulasten der Kunden. Diese Beiträge decken die Kosten für die Netzerschliessung ab und enthalten auch einen angemessenen Betriebsgewinn.
- 7.1.2. Die notwendigen Grabarbeiten, Schutzrohre und ähnliche begleitende bauliche Anschlussarbeiten sind nach Weisungen der EW Höfe AG auszuführen. Der Aufwand dieser Tätigkeiten ab bestehender Verteilung geht immer zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Unterhalt und Erneuerung**
Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der EW Höfe AG. Für den Aufwand der Erneuerung der Anschlussleitung gilt vorstehende Ziffer 7.1 analog.
- 7.3. Anpassung des Hausanschlusses**
Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so geht der daraus entstehende Aufwand zu seinen Lasten.
- 7.4. Bemessung des Aufwandes**
Der Aufwand bemisst sich nach den entstandenen Kosten und Auslagen sowie einem angemessenen Betriebsgewinn.
- 8. Zahlungsmodalitäten**
- 8.1. Fälligkeit**
Die Rechnungen sind binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 8.2. Zahlungsverzug**
- 8.2.1. Sämtliche Zahlungen sind jeweils unmittelbar mit Eintritt der Fälligkeit zu leisten. Der Kunde gerät im Falle der nicht fristgerechten Leistung einer vertraglich vereinbarten Zahlung am nächsten Werktag i.S. v. Art. 102 Abs. 2 OR ohne weiteres in Verzug.
- 8.2.2. Bei Zahlungsverzug ist die EW Höfe AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für fünfjährige Bundesobligationen zu verlangen.
- 9. Gewährleistung und Haftung**
- 9.1. Gewährleistung**
Die EW Höfe AG erstellt den Anschluss sorgfältig. Die Gewährspflicht der EW Höfe AG im Zusammenhang mit den Anschlussarbeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 9.2. Haftung**
- 9.2.1. Die EW Höfe AG haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden.
- 9.2.2. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden

wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 9.2.3. Die Haftung für unmittelbare Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal CHF 20'000.-- pro Haftungsfall und maximal CHF 50'000.-- pro Jahr begrenzt.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Ersatzbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

10.2. Anpassung des Vertrages

Allfällige, vor dem Hintergrund zwingender Bestimmungen des künftigen Gasmarktgesetzes notwendige Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

10.3. Überbindung des Vertrages

Bei einer Handänderung ist der Kunde verpflichtet, den neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu verpflichten und der EW Höfe AG ein vom neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten unterzeichnetes Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustellen. Solange der neue Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte sein Akzept zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erklärt hat, haftet der bisherige Kunde gegenüber der EW Höfe AG für die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen. Die EW Höfe AG ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen oder vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

10.4. Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

10.5. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hiermit die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EW Höfe AG.

Freienbach, 1. Oktober 2000